

**Geschäfts- und Verfahrensordnung des Rechtsausschusses und des
Schiedsgerichts (GVO)
des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V.**

Erster Teil. Geschäftsordnung

I. Beginn und Ende des Amtes

§ 1 Amtszeit

Das Amt eines Mitglieds des Rechtsausschusses und des Schiedsgerichts beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet durch Tod oder mit dem Beginn des Amtes des Nachfolgers.

§ 2 Rücktritt

Der Rücktritt vom Amt eines Mitglieds des Rechtsausschusses und des Schiedsgerichts ist dem Präsidenten des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf (DVMF) zu erklären und dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses bzw. des Schiedsgerichts mitzuteilen. Die Neuwahl nimmt der Verbandstag des DVMF auf seiner nächsten Sitzung vor. Wird der Nachfolger eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds von einem außerordentlichen Verbandstag gewählt, so endet die Wahlperiode des Nachfolgers mit dem nächsten ordentlichen Verbandstag.

II. Vorsitzender

§ 3 Wahl und Amtszeit

(1) Die Wahl des Vorsitzenden findet nach jedem Ende einer Wahlperiode des Amtsinhabers als Mitglied des Rechtsausschusses und als Mitglied des Schiedsgerichts und nach dem vorzeitigen Ausscheiden des Amtsinhabers als Mitglied des Rechtsausschusses bzw. des Schiedsgerichts statt.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Auf Verlangen eines Mitglieds wird mit verdeckten Stimmkarten gewählt. Im Übrigen sind die Vorschriften über Beschlüsse entsprechend anzuwenden.

(3) Das Amt des Vorsitzenden kann nicht abgelehnt werden. Ein Rücktritt allein vom Amt des Vorsitzenden ist nicht zulässig.

§ 4 Vertretung

Der Vorsitzende wird vom dienstältesten, bei gleichem Dienstalder vom lebensältesten weiteren Mitglied vertreten.

III. Geschäftsstelle

§ 5 Aufgabenzuweisung

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Rechtsausschusses oder des Schiedsgerichts obliegen dem Vorsitzenden. Er nimmt auch die erforderlichen Beglaubigungen und Ausfertigungen vor. Ist ein Berichterstatter bestimmt worden, so obliegen ihm, soweit er allein entscheidet, die damit zusammenhängenden Aufgaben der Geschäftsstelle.

§ 6 Aktenordnung

(1) Die Akten des Gerichts werden nach einem vom Vorsitzenden zu erstellenden Aktenplan geführt und aufbewahrt.

(2) Der Vorsitzende bewahrt die Akten auf. Die Akten werden bis zum Ende des zehnten auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Jahres aufbewahrt. Schiedssprüche und ein Verfahren abschließende Beschlüsse sind von der Vernichtung ausgenommen.

Zweiter Teil. Verfahrensordnung

I. Beteiligte

§ 7 Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger oder Antragsteller,
2. der Beklagte,
3. der Beigetretene.

§ 8 Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. die Mitglieder des DVMF,
2. die Vereine und Stützpunkte,
3. die Organe des DVMF,
4. die von der Satzung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile eines Organs.

§ 9 Vertretung

Sind Personenmehrheiten am Verfahren beteiligt, so nehmen sie Prozesshandlungen durch einen Vertreter vor. Ist nach allgemeinen Regeln niemand zur Vertretung berufen, so ist für das Verfahren ein Vertreter zu bestellen.

§ 10 Bevollmächtigte

Jeder Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht kann Bevollmächtigte zurückweisen, die zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Rechtsanwälte dürfen nicht zurückgewiesen werden.

§ 11 Rechte der Beigetretenen

Beigetretene können unabhängig von anderen Beteiligten Sachanträge stellen und Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen.

§ 12 Streitgenossenschaft

(1) Mehrere Beteiligte können gemeinsam klagen oder verklagt werden oder einen Antrag stellen, wenn sie in bezug auf den Streitgegenstand in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus dem selben tatsächlichen oder rechtlichen Grunde berechnet oder verpflichtet sind.

(2) Die Prozesshandlungen eines Streitgenossen oder ihre Säumnis reichen den anderen weder zum Vor- noch zum Nachteil.

§ 13 Akteneinsicht

(1) Die Beteiligten haben das Recht, die Akten des Rechtsausschusses und des Schiedsgerichts und die dem Rechtsausschuss bzw. dem Schiedsgericht vorgelegten Akten einzusehen. Der Vorsitzende kann die Akten zur Einsichtnahme versenden.

(2) Entwürfe zu Schiedssprüchen, Beschlüssen und Verfügungen, Aufzeichnungen, die zu ihrer Vorbereitung dienen, und Schriftstücke, die die Beratung und Abstimmung betreffen, sind vom der Akteneinsicht ausgenommen.

II. Ausschließung von Mitgliedern des Rechtsausschusses oder des Schiedsgerichts.

§ 14 Ausschließung

(1) Ein Mitglied des Rechtsausschusses oder des Schiedsgerichts ist vom der Ausübung seines Amtes in einem Verfahren durch Beschluss auszuschließen, wenn es befangen ist. Über die Ausschließung ist auf die Ablehnung durch einen Beteiligten oder die Selbstablehnung des Mitglieds ohne Mitwirkung des Betroffenen zu beschließen. Übt nur noch der Betroffene sein Amt aus, so beschließt er über seine Ablehnung oder Selbstablehnung.

(2) Ablehnung und Selbstablehnung sind mit Gründen zu versehen. Das abgelehnte Mitglied hat sich zu der Ablehnung schriftlich zu äußern.

§ 15 Befangenheit

Ein Mitglied ist befangen, wenn Anlass zu ernsthaften Zweifeln besteht, dass es an dem Verfahren unparteiisch mitwirken könne. Die Befangenheit kann nicht allein auf

1. der Mitgliedschaft in einem Mitglied des Fünfkampfverbandes (DVMF) auch in einem Beteiligten,
 2. der Teilnahme an einer Sitzung eines Organs oder
 3. der Teilnahme an einer Abstimmung
- beruhen.

§ 16 Unterbesetzung

Eine Entscheidung des Rechtsausschusses oder des Schiedsgerichts wird in keinem Falle dadurch gehindert, dass weniger als drei Mitglieder zur Ausübung ihres Amtes zur Verfügung stehen. Das Verfahren ruht, solange kein Mitglied mehr zur Verfügung steht.

III. Zustellungen

§ 17 Gegenstand der Zustellung

Schiedssprüche, Beschlüsse und alle Verfügungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind zuzustellen.

§ 18 Bewirken der Zustellung

Die Zustellung wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt. Verweigert der Adressat die Annahme der Sendung oder kann sie aus anderen Gründen, die der Adressat zu vertreten hat, nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als erfolgt.

IV. Beratung und Abstimmung

§ 19 Beratungsgeheimnis

Die Beratungen des Rechtsausschusses und des Schiedsgericht sind geheim.

§ 20 Gang der Beratung

Der Vorsitzende leitet die Beratung. Sie soll durch ein schriftliches Gutachten oder einen schriftlichen Entscheidungsvorschlag vorbereitet werden.

§ 21 Abstimmung

(1) Der Vorsitzende stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht.

(2) Die Mitglieder des Rechtsausschusses und des Schiedsgericht stimmen in der Reihenfolge ihres Dienstalters, bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters. Der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Ist ein Berichterstatter bestimmt, so stimmt er zuerst. Der Vorsitzende stimmt zuletzt, auch wenn er zum Berichterstatter bestimmt ist.

§ 22 Umlaufverfahren

(1) In geeigneten Fällen können Beratung und Abstimmung durch ein schriftliches Umlaufverfahren ersetzt werden. Dabei versendet der Vorsitzende die Akten mit einem Entscheidungsentwurf und, wenn dies erforderlich erscheint, mit einer gutachtlichen Stellungnahme an den zuerst Stimmenden, dieser an den zunächst Stimmenden und dieser an den Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied des Rechtsausschusses und des Schiedsgerichts vermerkt in den Akten sein Stimmverhalten und unterschreibt die Entscheidung. Die Entscheidung kommt zustande, wenn der Vorsitzende nach seiner Stimmabgabe feststellt, dass eine Mehrheit zustande gekommen ist. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann das Umlaufverfahren dadurch beenden, dass es eine Beratung verlangt.

(3) Ist ein Berichtersteller bestimmt, so nimmt er die Versendung vor, nachdem er bereits gestimmt und unterschrieben hat.

V. Einleitung und Gang des Verfahrens

§ 23 Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird durch eine schriftliche Klage oder einen schriftlichen Antrag eingeleitet, die den Antragsteller oder den Kläger und den Beklagten bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten sollen. Mit dem Eingang der Klage oder des Antrages wird die Sache rechtshängig.

(2) Der Vorsitzende stellt den das Verfahren einleitenden Schriftsatz dem Beklagten zu. Dabei bestimmt er eine Frist zur Entgegnung auf die Klage.

§ 24 Beitritt zum Verfahren

Zu Verfahren nach § 14 Buchst. 3 oder 4 der Satzung des DVMF können andere Antragsberechtigte beitreten, wenn die Entscheidung auch für die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse von Bedeutung ist. Die Erklärung des Beitritts ist mit einer Stellungnahme zu verbinden.

§ 25 Äußerungsberechtigte

Anträge nach § 14 Buchst. 3 oder 4 der Satzung des DVMF teilt der Vorsitzende ggfs. den Landesverbänden sowie dem erweiterten und dem geschäftsführenden Vorstand mit und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist.

§ 26 Antragsbefugnis

Antrag und Klage sind nur zulässig, wenn der Antragsteller oder Kläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein. Im Verfahren nach § 14 Buchst. 3 oder 4 der Satzung des DVMF ist die Klage auch zulässig, wenn der Kläger geltend macht, die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verletze das Organ in seinen Rechten, dem er angehört.

§ 27 Antrags- und Klagefrist

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Antrag und Klage nur zulässig, wenn sie binnen eines Monats, nachdem dem Antragsteller oder Kläger die beanstandete Maßnahme bekanntgeworden ist, bei Rechtsausschuss bzw. dem Schiedsgericht eingehen. Wendet sich der Antragsteller oder Kläger gegen den Beschluss eines Organs, dem er selbst angehört, so ist die Beschlussfassung für den Beginn der Frist maßgebend. Wendet sich der Antragsteller oder Kläger gegen ein Unterlassen, so ist für den Beginn der Frist der Zeitpunkt maßgebend, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen.

(2) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so tritt an seine Stelle der darauffolgende Werktag.

§ 28 Mitteilung an die Beteiligten

(1) Den Beteiligten werden alle Verfügungen und alle Schriftsätze eines Beteiligten mitgeteilt. Sie erhalten beglaubigte Abschriften.

(2) Alle Schriftsätze sind mit der erforderlichen Anzahl von Abschriften einzureichen. Der Vorsitzende kann das Nachreichen von Abschriften aufgeben und, wenn dem nicht Folge geleistet wird, die Abschriften auf Kosten des säumigen Beteiligten anfertigen.

§ 29 Untersuchungsgrundsatz

(1) Der Rechtsausschuss und das Schiedsgericht erforschen den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zur Mitwirkung verpflichtet. An ihr Vorbringen und ihre Beweisanträge ist der Rechtsausschuss und das Schiedsgericht nicht gebunden.

(2) Die Beteiligten sollen den Prozessstoff schriftsätzlich erörtern. Nehmen sie auf Urkunden Bezug, so haben sie diese in Urschrift oder Abschrift einzureichen.

§ 30 Aufklärungsanordnungen

(1) Der Vorsitzende trifft alle zur Vorbereitung der Entscheidung notwendigen Anordnungen. Er kann insbesondere

1. den Beteiligten aufgeben, Formfehler zu beseitigen, unklare Anträge zu erläutern sachdienliche Anträge zu stellen, unzureichende tatsächliche Angaben zu ergänzen und alle für die Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Erklärungen abzugeben.
2. die Beteiligten auffordern, ihre den Prozessstoff betreffenden Akten oder bestimmte Urkunden vorzulegen,
3. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes laden, um dabei eine gütliche Einigung zu erreichen und einen Vergleich entgegenzunehmen,
4. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden und das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(2) Der Vorsitzende kann den Beteiligten für die von ihnen zu befolgenden Anordnungen Fristen setzen. Wird eine Frist versäumt, so kann der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht verspätetes Vorbringen zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn die Zulassung die Entscheidung über den Rechtsstreit verzögern würde und die Verspätung nicht ausreichend entschuldigt wurde, wobei die Gründe glaubhaft zu machen sind. Über die Folgen der Säumnis ist mit der Fristsetzung zu belehren.

(3) In Verfahren nach § 14 Buchst. 3 oder 4 der Satzung des DVMF kann sich die Anordnung nach Abs. 1 Nr. 2 auch an denjenigen richten, der die beanstandete Ordnung oder den beanstandeten Beschluss erlassen hat.

§ 31 Gütliche Beilegung

(1) In jeder Lage des Rechtsstreits ist auf dessen gütliche Beilegung hinzuwirken, soweit sich die Art des Verfahrens dazu eignet.

(2) Einen Vergleich zur Erledigung des Rechtsstreits können die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung, vor dem Vorsitzenden (§ 30 Abs. 1 Nr. 3) oder schriftlich schließen. Der schriftliche Vergleich wird durch das Einreichen eines von allen Beteiligten unterzeichneten Schriftsatzes oder gleichlautender Schriftsätze geschlossen.

(3) Nach Abschluss eines Vergleichs stellt der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht das Verfahren durch Beschluss ein, der von dem Vergleich nicht betroffene Rechtsfolgen der Verfahrensbeendigung ausspricht.

§ 32 Verbindung und Trennung

Der Rechtsausschuss und das Schiedsgericht können durch Beschluss anhängige Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden und verbundene trennen. Mehrere in einem Verfahren geltend gemachte Ansprüche können in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

§ 33 Klageänderung

Die Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht sie für sachdienlich halten. Der Einwilligung steht es gleich, wenn ein Beteiligter sich ohne Widerspruch auf die geänderte Klage einlässt.

§ 34 Klagerücknahme

Der Kläger oder Antragsteller kann seine Klage oder seinen Antrag bis zur Rechtskraft der Entscheidung zurücknehmen. Nach Beginn der mündlichen Verhandlung ist die Rücknahme der Klage nur bei Einwilligung des Beklagten wirksam. Nach Rücknahme der Klage stellt der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht das Verfahren durch Beschluss ein, der auch die sonstigen Rechtsfolgen der Rücknahme ausspricht.

§ 35 Erledigung der Hauptsache

Erklären die Beteiligten übereinstimmend die Hauptsache für erledigt, so stellen der Rechtsausschuss oder das Schiedsgericht das Verfahren durch Beschluss ein, der auch die sonstigen Rechtsfolgen der Erledigung ausspricht. Die einseitige Erklärung des Klägers, der Rechtsstreit sei in der Hauptsache erledigt, stellt die Klage zu einem Antrag dieses Inhalts um.

§ 36 Anerkenntnis

Erkennt der Beklagte den gegen ihn geltend gemachten Anspruch an, so sprechen Rechtsausschuss bzw. Schiedsgericht die dem Antrag entsprechenden Rechtsfolgen aus.

§ 37 Entscheidung durch den Vorsitzenden

Vor Beginn der mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende die Entscheidungen nach §§ 31 Abs. 3, 34 Satz 3, 35 Satz 1 und 36 allein.

§ 38 Berichterstatter

(1) Wenn der Geschäftsanfall des Rechtsausschusses oder des Schiedsgerichts es erfordert, kann für das vorbereitende Verfahren ein Berichterstatter bestimmt werden, der in den Fällen der §§ 28 Abs. 2 Satz 2, 30 und 37 an der Stelle des Vorsitzenden entscheidet.

(2) Die Bestimmung kann nur im Voraus durch einen von dem Rechtsausschuss bzw. dem Schiedsgericht zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan erfolgen, der einen Einfluss des Klägers oder Antragstellers auf die Zuweisung zu einem Berichterstatter ausschließt.

VI. Mündliche Verhandlung

§ 39 Grundsatz

Der Rechtsausschuss und das Schiedsgericht entscheiden auf Grund mündlicher Verhandlung, wenn mindestens eines seiner Mitglieder dies für erforderlich hält. Der Prozessstoff ist so weit vorzubereiten, dass nach einer mündlichen Verhandlung entschieden werden kann.

§ 40 Ladung

(1) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Sie wird durch den Vorsitzenden bewirkt.

(2) Die Beteiligten werden mit dem Hinweis geladen, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt mit dem Hinweis, dass ihre Reisekosten erstattet werden, wenn sie nicht im Voraus auf die Erstattung verzichtet haben. Das Beweisthema ist in der Ladung anzugeben.

§ 41 Beweisaufnahme

(1) Die Beweisaufnahme findet in der mündlichen Verhandlung statt. Beweis wird erhoben durch Zeugen, Sachverständige, Urkunden oder die Einnahme eines Augenscheins.

(2) Die Beweisaufnahme findet auf Grund eines Beweisbeschlusses des Rechtsausschusses bzw. des Schiedsgerichts oder einer Verfügung des Vorsitzenden nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 statt.

§ 42 Zeugen

(1) Der Beweis durch Zeugen ist zulässig über äußere und innere Tatsachen. Beteiligte und ihre Vertreter können nicht Zeugen sein.

(2) Die Ladung eines Zeugen, der nicht auf die Erstattung seiner Reisekosten im voraus verzichtet hat, hängt davon ab, dass derjenige Beteiligte, dem die Beweisführung günstig ist, einen Vorschuss in Höhe des zu erwartenden Erstattungsbetrages an den Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht leistet. Reicht der Vorschuss für die Erstattung nicht aus, so ist eine Nachzahlung zu leisten. Der Vorsitzende gibt dem Beteiligten die Zahlung auf; § 30 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Reisekosten eines Zeugen werden mit 0,20 Euro je Kilometer des Reiseweges oder bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit den dabei entstandenen Kosten zuzüglich notwendiger Übernachtungskosten erstattet. Der Vorsitzende kann dem Zeugen, einen Vorschuss auf die zu erwartenden Kosten gewähren.

§ 43 Sachverständige

(1) Der Beweis durch Sachverständige ist zulässig über Wertungen und Tatsachen, zu deren Wahrnehmung es der besonderen Sachkunde bedarf. Die Auswahl des Sachverständigen obliegt dem Rechtsausschuss bzw. dem Schiedsgericht.

(2) Die Vernehmung des Sachverständigen soll durch die Erstattung eines schriftlichen Gutachtens vorbereitet werden. Auf die Vernehmung kann verzichtet werden, wenn sie nach Erstattung des schriftlichen Gutachtens nicht mehr erforderlich erscheint.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften über Zeugen entsprechend. Der Sachverständige hat Anspruch auf Ersatz auch seiner für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens erforderlichen Kosten.

§ 44 Urkunden

Eine dem Rechtsausschuss oder dem Schiedsgericht vorliegende Urkunde erbringt Beweis für die Tatsache, dass die in ihr verkörperte Erklärung von demjenigen stammt, der sie unterzeichnet hat.

§ 45 Augenschein

Die Einnahme eines Augenscheins ist zulässig, zum Beweis der Beschaffenheit oder des Zustandes von Sachen.

§ 46 Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung. Sie ist für Mitglieder und Organe des Fünfkampfverbandes (DVMF) öffentlich. Wer der mündlichen Verhandlung beiwohnt, unterliegt der Sitzungspolizei des Vorsitzenden.

(2) Nach dem Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Die Beteiligten erhalten das Wort, um Anträge zu stellen und zu erläutern. In der mündlichen Verhandlung nimmt die Befugnisse nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht wahr.

(3) Der Vorsitzende erörtert den Sach- und Streitstand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit den Beteiligten. Er befragt Zeugen und Sachverständige. Er hat den anderen Mitgliedern des Rechtsausschusses bzw. des Schiedsgerichts und den Beteiligten zu

gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Schiedsgericht.

§ 47 Erneute Verhandlung

Der Rechtsausschuss und das Schiedsgericht können beschließen, dass erneut mündlich zu verhandeln ist. Dieser Beschluss kann auch nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung ergehen. Er kann Anordnungen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 enthalten.

§ 48 Niederschrift

(1) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Teilnehmer, den wesentlichen Inhalt und die gestellten Anträge zu enthalten hat. Dabei kann auf die Akten Bezug genommen werden.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und demjenigen zu unterzeichnen, der sie aufgenommen hat. Von ihr erhalten alle Beteiligten beglaubigte Abschriften oder, wenn sie einen Vergleich oder einen das Verfahren beendenden Beschluss enthält, Ausfertigungen. Beanstandet ein Beteiligter die Niederschrift, so entscheidet der Rechtsausschuss oder das Schiedsgericht durch Beschluss.

VII. Schiedssprüche und Beschlüsse

§ 49 Entscheidung durch Schiedsspruch

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so entscheidet der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht durch Schiedsspruch. An der Entscheidung können nur die Mitglieder des Rechtsausschusses bzw. des Schiedsgerichts mitwirken, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.

§ 50 Verkündung

(1) Der Schiedsspruch soll am Schluss der mündlichen Verhandlung durch Verlesen der Entscheidungsformel verkündet werden. Die wesentlichen Teile der Begründung können mündlich mitgeteilt werden.

(2) Wird der Schiedsspruch nicht am Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet, so wird die Verkündung durch die Zustellung des vollständigen Schiedsspruches ersetzt. In diesem Falle ist die Entscheidungsformel vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung schriftlich niederzulegen und von den mitwirkenden Mitgliedern des Rechtsausschusses bzw. des Schiedsgerichts zu unterschreiben.

§ 51 Form

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und von den mitwirkenden Mitgliedern des Rechtsausschusses bzw. des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert zu unterschreiben, so hat der Vorsitzende dies unter Angabe des Hinderungsgrundes unter dem Schiedsspruch zu vermerken.

(2) Der Schiedsspruch enthält

1. die Bezeichnung als Schiedsspruch,
2. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer Vertreter und Bevollmächtigten mit Namen,
3. Wohnort oder Sitz und ihrer Stellung im Verfahren,
4. die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsausschusses bzw. des Schiedsgerichts,
5. das Datum der mündlichen Verhandlung,
6. die Entscheidungsformel.
7. den Tatbestand,
8. die Entscheidungsgründe.

(2) Der Tatbestand enthält den wesentlichen Sach- und Streitstand und die gestellten Anträge. Wegen der Einzelheiten kann auf Schriftsätze und Protokolle Bezug genommen werden. Die Entscheidungsgründe enthalten die wesentlichen Erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht.

(3) Der Vorsitzende vermerkt auf dem Schiedsspruch den Tag der Verkündung und der Zustellung.

§ 52 Beschluss

(1) Wenn ein Schiedsspruch nicht ergeht, entscheidet der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht durch Beschluss.

(2) Auf Beschlüsse sind die Vorschriften über Schiedssprüche entsprechend anzuwenden. Die Verkündung wird durch die Zustellung ersetzt, wenn der Beschluss nicht in der mündlichen Verhandlung ergeht. Statt des Tages der mündlichen Verhandlung ist der Tag des Beschlusses anzugeben.

(3) Tatbestand und Entscheidungsgründe braucht ein Beschluss nur zu enthalten, wenn er das Verfahren abschließt.

§ 53 Zustellung

Von Schiedssprüchen und Beschlüssen, die nicht in der mündlichen Verhandlung ergangen sind, werden den Beteiligten Ausfertigungen zugestellt. Äußerungsberechtigte (§ 25) erhalten Abschriften.

§ 54 Rechtskraft

(1) Schiedssprüche erlangen mit der Verkündung Rechtskraft, wenn alle Beteiligten anwesend sind. Andernfalls erlangen Entscheidungen mit der Zustellung an alle Beteiligten Rechtskraft. Auf Antrag bescheinigt der Vorsitzende den Beteiligten das Datum der Rechtskraft. Der Instanzenzug nach § 14 Buchstabe 2, in Verbindung mit § 14 Buchstabe 4 der Satzung des DVMF, ist zulässig.

(2) Rechtskräftige Entscheidungen binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger. Entscheidungen nach § 14, Buchstabe 3 bzw. in zweiter Instanz nach § 14, Buchstabe 4 der Satzung des DVMF sind auch in Verbindung mit § 15 der Satzung des DVMF allgemeinverbindlich.

(3) Die Rechtskraft steht einer erneuten Entscheidung über denselben Streitgegenstand entgegen.

§ 55 Berichtigungen

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sind von Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigung ergeht durch Beschluss. Sie wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 56 Ergänzungen

Enthält eine Entscheidung sonstige Unrichtigkeiten oder ist ein gestellter Antrag oder die Kostenentscheidung übergangen worden, so ist die Entscheidung durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen. Der Antrag auf nachträgliche Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung zu stellen.

§ 57 Teil- und Zwischenentscheidung

(1) Ist ein selbständiger Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif, so kann eine Teilentscheidung ergehen.

(2) Über die Zulässigkeit eines Antrages oder einer Klage kann durch Zwischenentscheidung vorab entschieden werden.

§ 58 Freie Beweiswürdigung

Der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht würdigen die erhobenen Beweise und den Vortrag der Beteiligten frei.

§ 59 Bindung an das Begehren

Der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht sind an die Fassung der Anträge nicht gebunden. Sie dürfen über das beantragte Begehren nicht hinausgehen.

§ 60 Inhalt der Entscheidung

(1) Der Rechtsausschuss und das Schiedsgericht heben beanstandete Maßnahmen auf, soweit sie rechtswidrig sind. Ist ein Unterlassen rechtswidrig, so verpflichtet es den Beklagten zur Vornahme der Handlung. Hat sich die beanstandete Maßnahme erledigt oder ist die unterlassene Handlung nicht mehr nachzuholen, so stellen der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht auf Antrag die Rechtswidrigkeit fest.

(2) Rechtswidrige Ordnungen und Beschlüsse erklären der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht für nichtig und geben dabei in der Entscheidungsformel die Norm an, auf der die Rechtswidrigkeit beruht.

(3) In einer Entscheidung nach § 14 Buchstabe 3 oder 4 der Satzung des DVMF können der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht zugleich in der Entscheidungsformel eine für die Auslegung einer Bestimmung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die

Entscheidung abhängt.

§ 61 Vorläufige Regelungen

Mit der Entscheidung nach § 60 Abs. 1 und 2 können der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht für eine bestimmte Zeit vorläufige Regelungen treffen, die den Gegenstand der aufgehobenen Maßnahme, der für nichtig erklärten Ordnung oder des für nichtig erklärten Beschlusses betreffen und notwendig sind, um die Funktionsfähigkeit von Organen zu erhalten oder mit dem Sinngehalt der Entscheidung unverträgliche Folgen zu vermeiden.

VIII. Einstweilige Anordnungen

§ 62 Einstweilige Anordnungen

(1) Auf Antrag können der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht noch vor Rechtshängigkeit der Hauptsache vorläufige Regelungen in bezug auf den Streitgegenstand anordnen, wenn dies notwendig ist, um die Rechte eines Beteiligten zu wahren. Getroffene Anordnungen können der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht ändern oder aufheben. Dazu bedarf es auch dann einer mündlichen Verhandlung nicht, wenn eine durch Schiedsspruch ergangene Anordnung geändert oder aufgehoben werden soll.

(2) Die Beteiligten haben die erheblichen Tatsachen glaubhaft zu machen.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende allein. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erhoben werden, über den der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht entscheidet.

§ 63 Rechtshängigkeit der Hauptsache

Ergeht eine einstweilige Anordnung vor der Rechtshängigkeit der Hauptsache, so können der Rechtsausschuss bzw. das Schiedsgericht den Bestand der einstweiligen Anordnung davon abhängen lassen, dass die Rechtshängigkeit der Hauptsache binnen einer zu bestimmenden Frist herbeigeführt werde.

IX. Kosten des Verfahren

§ 64 Kosten des Verfahrens

(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben. §§ 28 Abs. 2 Satz 2 und 42 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Kosten des Verfahrens sind die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten, die im schiedsgerichtlichen Verfahren entstanden sind.

§ 65 Kostenentscheidung

(1) Schließt eine Entscheidung ein Verfahren ab, in dem die Beteiligten widerstreitende Interessen vertreten haben, so wird zugleich entschieden, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(2) Soweit ein Beteiligter unterliegt, trägt er die Kosten des Verfahrens. Bei nur unwesentlichem Unterliegen kann eine Kostenteilung unterbleiben. Eine Kostenerstattung findet nicht statt, soweit die Beteiligten derselben Kasse zugehören.

(3) Hat ein Beigetreter einen Antrag nicht gestellt, so können ihm Kosten nicht auferlegt und Kostenerstattung nicht gewährt werden.

§ 66 Verfahren ohne Endentscheidung

(1) Wer die Klage zurücknimmt oder einen geltend gemachten Anspruch anerkennt, trägt insoweit die Kosten des Verfahrens. Hat der Beklagte zur Erhebung der Klage keinen Anlass gegeben und erkennt er den geltend gemachten Anspruch sofort an, so trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens.

(2) Erklären die Beteiligten die Hauptsache übereinstimmend für erledigt, so wird über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entschieden.

(3) Endet das Verfahren durch Abschluss eines Vergleichs, der eine Regelung über die Kosten des Verfahrens nicht enthält, so findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Dritter Teil. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 67 Antrags- und Klagefrist

Eine Antrags;- oder Klagefrist, die gemäß § 27 Abs. 1 zur Zeit des Inkrafttretens der Geschäfts- und Verfahrensordnung bereits begonnen hat, endet zwei Monate nach dem Inkrafttreten der Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§ 68 Änderungen der Geschäfts- und Verfahrensordnung

Auf Änderungen der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind die Regeln über Beschlüsse entsprechend anzuwenden. Sie haben den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu bestimmen.

§ 69 Inkrafttreten

Die Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihres Beschlusses in Kraft.

Vorstehende Geschäfts- und Verfahrensordnung wurde vom Verbandstag des DVMF am 25.10.2008 in Darmstadt beschlossen.